

8229/AB
vom 22.12.2021 zu 8321/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.759.043

Wien, am 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Oktober 2021 unter der Nr. **8321/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Empfehlungen der Kindeswohlkommission und Alternativbericht des BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 1a und 1d:

- *Wann haben Sie welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der nun schon vor einigen Monaten ergangenen Empfehlungen der Kindeswohlkommission gesetzt bzw. wann werden Sie welche konkreten Maßnahmen setzen?*
 - a. *bzgl. der Kindeswohlprüfung im Asyl- und Fremdenwesen?*
 - d. *bzgl. kindgerechten Verfahren?*

Das Kindeswohl wird bereits jetzt in sämtlichen Verfahrensschritten seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) berücksichtigt. Den grundlegenden Rechten auf Schutz, Versorgung und Beteiligung, die in der Kinderrechtskonvention verankert sind, wird dabei durch eine Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen und Verfahrensgarantien Rechnung getragen. Insbesondere bei der Erlassung einer

aufenthaltsbeendenden Maßnahme wird eine Interessenabwägung durchgeführt, die sich an der höchstgerichtlichen Judikatur orientiert.

So ist im Rahmen der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme anhand § 9 BFA-VG zu beurteilen, ob die Erlassung einer solchen zulässig ist. Im Rahmen dieser Abwägung unter Berücksichtigung des Art. 8 EMRK ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs auch das Kindeswohl zu berücksichtigen. Die hierbei ermittelten Feststellungen, deren rechtliche Würdigung sowie das Ergebnis derselben werde im jeweiligen Bescheid über die Zulässigkeit einer Abschiebung festgehalten.

Maßnahmen zum Kindeswohl einer ständigen Evaluierung, um entsprechende Anpassungen ableiten zu können. Diese umfassen derzeit unter anderem die Aufbereitung/Überarbeitung diverser Arbeitsbehelfe (z.B. verbindliche Arbeitsanleitungen, Leitfaden), die Weiterentwicklung der Länderinformationsblätter und weitere Schulungen für Referentinnen und Referenten, welche künftig ausschließlich Befragungen mit Kindeswohlbezug führen werden.

Hierdurch soll die Berücksichtigung des Kindeswohls in der täglichen Vollzugspraxis gewährleistet werden. Auf die Beantwortung der Frage 9 wird verwiesen.

Zur Frage 1b:

- *bzgl. der Rechtsberatung von Minderjährigen?*

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit zur offenen Beratung im erstinstanzlichen Verfahren ab Asylantragstellung für alle Asylwerberinnen und Asylwerber. Diese Rechtsberatung wird wie in § 49 BFA-VG vorgesehen nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten angeboten und stehen hierfür gesonderte Parteienverkehrszeiten in einigen Bundesbetreuungseinrichtungen zur Verfügung, in denen die Rechtsberatung aufgesucht werden kann. Eine zielgerichtete Informationsoffensive für Asylwerberinnen und Asylwerber zum Erhalt allgemeiner Informationen zur Rechtsberatung ist derzeit in Umsetzung.

Zur Frage 1c:

- *bzgl. der Altersfeststellung von UMF?*

Altersfeststellungen sind ein wichtiges Instrument bei begründeten Zweifeln in Bezug auf die behauptete Minderjährigkeit einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers, um tatsächlich Minderjährigen die Verfahrensgarantien gewährleisten zu können, die gesetzlich vorgesehen sind. Eine medizinische Altersdiagnose gemäß § 13 Abs. 3 BFA-VG kann vom BFA als „ultima ratio“ angeordnet werden, wenn es dem oder der Fremden nicht gelingt, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit auf Grund anderer Nachweise (z.B. unbedenklicher Urkunden) zweifellos nachzuweisen.

An dieser Stelle darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass bei über 40 % der durchgeführten Altersfeststellungen die Minderjährigkeit widerlegt wurde.

Zur Frage 1e:

- *bzgl. des Kindeswohls bei Abschiebungen?*

In Österreich wird dem Kindeswohl ein sehr hoher Stellenwert beigemessen und wird auf die Prüfung des Kindeswohls in sämtlichen Schritten des Verfahrens, beginnend mit der Ankunft und Asylantragstellung in Österreich bis hin zu einer etwaigen Rückführung in das Heimatland, ein besonderes Augenmerk gelegt. Zur Gewährleistung und Sicherstellung des Kindeswohls werden die Verfahren und Prozesse laufend, insbesondere unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kindeswohlkommission, adaptiert.

Bezugnehmend auf die Empfehlungen der Kindeswohlkommission kann ausgeführt werden, dass der freiwilligen Rückkehr/Ausreise in Österreich stets Priorität zukommt und diese durch zahlreiche Maßnahmen, wie Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe sowie Reintegrationsprogramme, gefördert wird. Mit der Erlassung einer Rückkehrentscheidung wird zugleich eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt, welche bei Überwiegen besonderer Umstände, die der betreffende Drittstaatsangehörige nachweislich darzulegen hat, einmalig mit einem längeren Zeitraum als die vorgesehenen 14 Tage festgesetzt werden kann. Dabei ist die Behörde angehalten, eine Abwägung vorzunehmen, ob besondere Umstände, die der Drittstaatsangehörige bei der Regelung seiner persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, die Gründe, die zur Erlassung der Rückkehrentscheidung geführt haben, überwiegen (§ 55 Abs. 2 und 3 FPG 2005).

In Entsprechung der Empfehlung sieht die nationale Rückführungspraxis vor, dass schon in Vorbereitung auf eine zwangsweise Rückführung eine neuerliche Überprüfung der Zulässigkeit (Vereinbarkeit mit dem Grundsatz des Non-Refoulement, Beachtung des Art. 8 EMRK, Schutz des Kindeswohls) der Abschiebung durch die Behörde vorgenommen wird.

Zudem wird angemerkt, dass das BFA einen Leitfaden mit den wesentlichen Kriterien erarbeitet hat, anhand derer das Kindeswohl zu prüfen ist. Damit wird gewährleistet, dass in jedem Einzelfall das Kindeswohl nach denselben Kriterien beurteilt wird. Außerdem sind sämtliche aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Minderjährigen erlassen werden, im 4-Augen-Prinzip zu expedieren. Auf die Beantwortung der Frage 9 wird verwiesen.

Weiters darf ausgeführt werden, dass – im Sinne der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) – die Verhängung von Schubhaft von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen vor einer Abschiebung im Einzelfall nur in außergewöhnlichen Umständen nach Prüfung aller möglichen Alternativen zulässig ist und voraussetzt, dass eine besonders rasche und sorgfältige gerichtliche Überprüfung sichergestellt ist. Demnach ergeben sich Mindeststandards für die Verhängung von Schubhaft von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen vor einer Abschiebung. Die Schubhaftverhängung obliegt somit dem „ultima ratio“-Grundsatz, Alternativen zur Schubhaft sind daher vorrangig anzutreten. Überdies müssen – nach der Judikatur des EGMR – kindgerechte und altersadäquate Haftbedingungen vorhanden sein, welche den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen Rechnung tragen.

Zur Frage 1f:

- *bzgl. der Obsorge für UMF?*

Die Regelungskompetenz zur Obsorge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) obliegt nicht dem Bundesministerium für Inneres, wenngleich die Schaffung einer derartigen Regelung bzw. die im aktuellen Regierungsprogramm 2020 – 2024 angestrebte schnelle Obsorge für UMF durch die Kinder- und Jugendhilfe seitens des Bundesministeriums für Inneres in vollem Umfang unterstützt wird.

Zur Frage 1g:

- *bzgl. der Unterbringung und Betreuung?*

Oberste Priorität in der Grundversorgung des Bundes ist die adäquate und bestmögliche Betreuung bzw. Versorgung von UMF unter unbedingter Achtung des Kindeswohls.

In allen Bundesbetreuungseinrichtungen gelten einheitliche Standards hinsichtlich Unterbringung, Betreuung und Versorgung, die regelmäßig evaluiert werden. Ein regelmäßiger Austausch mit den Bundesländern, unter anderem hinsichtlich Mindeststandards, erfolgt im Rahmen des Bund-Länder-Koordinationsrats.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes wird im Rahmen der Gewährung der Grundversorgung auf die besonderen Bedürfnisse aller untergebrachten Personen bestmöglich eingegangen. Neben der Etablierung von individuellen Tagesstrukturplänen für UMF wird ein Bezugsbetreuungssystem umgesetzt. Darüber hinaus wird Asylwerberinnen und Asylwerbern aller Altersgruppen psychologische Betreuung durch Psychologinnen und Psychologen angeboten und können bei Bedarf auch externe Angebote in Anspruch genommen werden.

Zur Frage 1h:

- *bzgl. der Staatenlosigkeit?*

Die Feststellung der Kindeswohlkommission, bezüglich der Staatenlosigkeit entspricht nicht der geltenden Rechtslage.

Zur Frage 1i:

- *bzgl. der rechtlichen Rahmenbedingungen?*

Empfehlungen für legistische Änderungen werden generell hinsichtlich Umsetzbarkeit im Rahmen des Regierungsprogrammes überprüft und gegebenenfalls in die legitische Planung aufgenommen. Vielen Empfehlungen wird im Vollzug sowie aufgrund höchstgerichtlicher Rechtsprechung bereits umfassend Rechnung getragen.

Zur Frage 1j

- *bzgl. Statistik und Daten?*

Zu der in der parlamentarischen Anfrage genannten Empfehlung eines Ausbaus der Erfassung statistischer Daten im Asyl- und Fremdenrecht ist auf die derzeit laufende Evaluierung der Asyl- und Fremdenstatistik unter Mitwirkung einer externen, wissenschaftlichen Begleitung hinzuweisen. Diesbezüglich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 8038/J vom 23. September 2021 /7870/AB XXVII. GP betreffend „Evaluierung der Asyl- und Fremdenrechtsstatistik des BMI“ verwiesen werden.

Hinsichtlich eines jährlichen Lageberichts über die Situation asylsuchender Kinder und Familien darf insbesondere auf die Berichte von UNHCR sowie UNICEF verwiesen werden.

Zur Frage 1k:

- *bzgl. eines Kinderrechte-Monitorings?*

Da sich die in der parlamentarischen Anfrage angeführte Empfehlung auf ein umfassendes und unabhängiges Kinderrechte-Monitoring für die gesamte Gesetzgebung und Vollziehung bezieht, fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 2 und 7:

- *Wer hat das Vorhaben der Einsetzung eines Beirates zur Erarbeitung eines Berichtes zum Kindeswohl in Österreich wann aus welchen Gründen initiiert?*
 - a. Wurde das Vorhaben vor den Gesprächen über die einzusetzende Kindeswohalkommission initiiert?*
 - b. Wurde das Vorhaben nach den Gesprächen über die einzusetzende Kindeswohalkommission initiiert?*
 - i. Wenn ja, aus welchen Gründen wurde der Beirat dennoch eingesetzt und mit der zeitgleichen Erarbeitung eines inhaltlich gleichen Berichtes beauftragt?*
- *Aus welchen Gründen war die Beauftragung eines durch Ihr Ministerium eigens eingesetzten Beirates zur zeitgleichen Erstellung eines zweiten Berichtes zum Kindeswohl in Österreich parallel zur Kindeswohalkommission notwendig?*

Die Einsetzung eines Beirates im Bundesministerium für Inneres gem. § 8 Bundesministeriengesetz erfolgte, um eine rechtliche Aufarbeitung der Berücksichtigung des Kindeswohls in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren sowie in der Betreuung durchzuführen. Dabei wurde unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Beirates und Befassung von Expertinnen und Experten aus Vollzug und Praxis analysiert, ob das Kindeswohl in den bestehenden rechtlichen Bestimmungen sowie in der Durchführung asyl- und fremdenrechtlicher Verfahren ausreichende Berücksichtigung findet. Dabei wurde fußend auf einer tiefgehenden Analyse der Stärken und Schwächen in den Bereichen Verfahren in erster Instanz, Unterbringung und Betreuung im Zuständigkeitsbereich des Bundes, Außerlandesbringung sowie Aus- und Fortbildung, Schulung und Qualität eine umfassende Befundaufnahme hinsichtlich der Anwendung der Kinderrechte und Berücksichtigung des Kindeswohls in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren in der Praxis vorgenommen. In weiterer Folge wurden aus den dabei

gewonnenen Erkenntnissen Ableitungen für den Vollzug formuliert, welche – ebenso wie die zur Frage 9 ausgeführten Maßnahmen – zur Umsetzung gelangen.

Zur Frage 3:

- *Wann wurde der Beirat mit welchem konkreten Auftrag durch wen eingesetzt?*
 - a. *Wer war für die Auswahl der Mitglieder des Beirates zuständig?*

Die Einbindung wissenschaftlicher Expertinnen und Experten zur Aufarbeitung der Thematik aus rechtlicher Perspektive erfolgte im Bundesministerium für Inneres im Mai 2021.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wurde die Kindeswohlkommission über die Beauftragung eines vom BMI eingesetzten Beirates mit der zeitgleichen Erstellung eines zweiten Berichtes zum Kindeswohl in Österreich informiert?*
 - a. *Wenn ja, wie wurde die Kindeswohlkommission darüber wann von wem informiert?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde Ihr Koalitionspartner (Die Grünen) über die Beauftragung eines vom BMI eingesetzten Beirates mit der zeitgleichen Erstellung eines zweiten Berichtes zum Kindeswohl in Österreich informiert?*
 - a. *Wenn ja, welche/r FunktionsträgerIn der Die Grünen wurde darüber wann von wem informiert?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Zu diesem Thema werden und wurden generell sehr viele Gespräche geführt. Eine Dokumentation über einzelne Gespräche und die Teilnehmer von Gesprächen liegt nicht vor. Dieser Bericht fokussiert grundsätzlich aber vor allem auf Vollzugsbereiche des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 6:

- *Auf welche Höhe beliefen sich die Kosten für die Einsetzung des Beirates und dessen Erstellung eines Berichtes über das Kindeswohl in Österreich?*

Dem Bundesministerium für Inneres sind im Zusammenhang mit der Einsetzung des wissenschaftlichen Beirates und dessen Berichterstellung keine Kosten entstanden.

Zur Frage 8:

- *Ist der Bericht des vom BMI eingesetzten Beirates öffentlich verfügbar?*
 - a. *Wenn ja, wo seit wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Fertigstellung des Berichts wurde am 13. Juli 2021 per Presseaussendung bekannt gegeben (APA 0260 5 II 0553). Der Bericht wurde an Medien verteilt.

Zur Frage 9:

- *Werden Sie die Empfehlungen beider Berichte umsetzen?*
 - a. *Wenn ja, wie werden Sie bei widersprüchlichen Empfehlungen vorgehen?*
 - b. *Werden Sie Empfehlungen eines der beiden Berichte prioritär umsetzen?*
 - i. *Wenn ja, Empfehlungen welches Berichtes werden Sie warum prioritätär umsetzen?*
 - c. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*
 - d. *Wenn nein, Empfehlungen welches Berichtes werden Sie mit welcher Begründung umsetzen bzw. nicht umsetzen?*

Zahlreiche Empfehlungen der Kindeswohlkommission werden im Rahmen asyl- und fremdenrechtlicher Verfahren bereits angewandt oder sind durch die gesetzten Maßnahmen bereits in Umsetzung begriffen.

Die Berücksichtigung des Kindeswohls in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren unterliegt seitens des BFA einer ständigen Evaluierung. Sollte sich im Rahmen einer Evaluierung Verbesserungsbedarf ergeben, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen. Derzeit werden etwa diverse Arbeitsbehelfe (z.B. Erlässe) in Bezug auf das Kindeswohl mit dem Ziel überarbeitet, dieses in der täglichen Praxis noch effektiver zu berücksichtigen. Besonders hervorgehoben wird die Erstellung eines Leitfadens zur Kindeswohlprüfung im Rahmen der Abwägung gemäß Art. 8 EMRK. Dieser enthält detaillierte rechtliche Ausführungen zu den Aspekten des Kindeswohls im Sinne des § 138 ABGB, einen Bescheidrahmen-Teil für die Prüfung einer Rückkehrentscheidung, sowie Formulierhilfen für die rechtliche Beurteilung des Kindeswohls. Ziel dieses Leitfadens ist es, eine klare und einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten, sowie die Berücksichtigung, sämtlicher Aspekte des Kindeswohls in den Entscheidungen sicherzustellen. Zudem unterliegen sämtliche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, die Minderjährige betreffen, dem 4-Augen-Prinzip.

Im Hinblick auf organisatorische Maßnahmen wird festgehalten, dass die asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren von Minderjährigen in den Organisationseinheiten des BFA von besonders geschultem Personal durchgeführt werden. Dieses ist im Umgang mit (besonders vulnerablen) Kindern und im Wissen um kinderspezifische Fluchtgründe, wie etwa Kindersoldaten, Zwangsverheiratung etc., geschult. Seit Jahren werden zudem in Kooperation mit internationalen Expertinnen und Experten von UNHCR, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Schulungen zu den Themen „Vulnerabilität und Flucht“ (Umgang mit Traumatisierten, Frauen und Kinder auf der Flucht) und „Einvernahme Minderjähriger“ (EASO Modul Interviewing Children) für die BFA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten. Des Weiteren erfolgen unter anderem in Kooperation mit UNHCR erstellte E-Learning-Kurse zum Thema „Kinder und Jugendliche auf der Flucht und im Verfahren“. Nunmehr werden zusätzliche verpflichtende Schulungen – die das Kindeswohl zum Gegenstand haben – durchgeführt. Die verfahrensführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA haben verpflichtend und nachweislich die E-Learning Module „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“, sowie „Vulnerabilität und Flucht“ (bestehend aus sieben Modulen; ein Modul speziell zum Thema Kinder und Jugendliche inklusive besonderer Erfordernisse im Hinblick auf das Kindeswohl), welche in Kooperation mit dem UNHCR erstellt wurden, zu absolvieren. Für einzelne Referentinnen und Referenten ist eine vertiefende Ausbildung geplant, wobei diese in weiterer Folge Einvernahmen mit Kindeswohlbezug durchführen sollen. Derzeit findet zudem die bundesweite Umsetzung der Ausstattung von kindergerechten Einvernahmeräumen im BFA statt.

Neben den Erkenntnissen der Kindeswohlkommission und unter Berücksichtigung der Empfehlungen von Expertinnen und Experten aus Vollzug und Praxis wird im Rahmen einer kontinuierlich stattfindenden behördlichen Evaluierung der Thematik laufend an der Aufrechterhaltung des hohen Niveaus gearbeitet. So hat etwa auch durch die Einbindung wissenschaftlicher Expertinnen und Experten im Rahmen eines Beirates beim Bundesministerium für Inneres eine tiefgehende Analyse – unter Berücksichtigung aller in Geltung stehender einschlägiger Normen und der Judikatur – und eine Aufarbeitung der Thematik aus rechtlicher Perspektive stattgefunden.

Gerhard Karner

